

Gesamtheit innerhalb 1 Jahres in die Produktion eingeführt werden. Die zuständigen Minister sind berechtigt festzulegen, für welche Kollektionen, Sortimente, Typen- und Baureihen dies zutrifft.

(6) Für Aufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 4 ist der Erneuerungspaß grundsätzlich nicht anzuwenden. Für Entwicklungsaufgaben gemäß den Absätzen 2 bis 4, deren Ergebnisse zu neuentwickelten Erzeugnissen führen und dementsprechend geplant und abgerechnet werden, ist das Nutzungskonzept zu erarbeiten. In diesen Fällen sind im Nutzungskonzept die volkswirtschaftlichen Ergebnisse beim Anwender nicht auszuweisen.

(7) Die Erzeugnisse gemäß den Absätzen 4 und 5 sind durch die Minister in einer Nomenklatur zu erfassen und mit dem Minister für Wissenschaft und Technik abzustimmen.

(8) Bei Aufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 4 hat der Generaldirektor zu entscheiden, ob die Durchführung von Verteidigungen erforderlich ist.

§20

Planung des Arbeitsablaufs der wissenschaftlich-technischen Aufgaben

Zur Gewährleistung des zweckmäßigsten Arbeitsablaufs ist die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Arbeiten einheitlich nach Arbeitsstufen zu planen und abzurechnen.

Schlußbestimmungen

§21

Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Wissenschaft und Technik und der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam.

(2) Der Minister für Leichtindustrie, der Minister für Hoch- und Fachschulwesen, der Minister für Gesundheitswesen und der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik bereichsspezifische Regelungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Technik ist berechtigt, zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange für ausgewählte Aufgaben gesonderte Festlegungen zu treffen.

§22

Übergangsbestimmung

Für alle Entwicklungsaufgaben, die sich am 1. Januar 1987 in Bearbeitung befinden, ist das Nutzungskonzept bis zur Abgabe des Leistungsangebotes Wissenschaft und Technik der Kombinate für 1988 auszuarbeiten und zu bestätigen.

§23

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - die Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung - (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1),
 - die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. November 1983 zur Verordnung über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung - (GBl. I Nr. 36 S. 381),
 - der § 1 Buchst. a, die §§ 2 bis 5 und die Anlage 1 der Anordnung vom 23. November 1983 über die ökonomische

Gesamtrechnung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und die Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 36 S. 395).

Berlin, den 11. September 1986

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Schürer

Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

Dr. Weiz

Minister für Wissenschaft und Technik

Zweite Verordnung¹ über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe vom 12. September 1986

Zur Änderung der Verordnung vom 3. Juni 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 24 S. 427) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Für den Kauf von Ausstattungen betrieblicher Betreuungseinrichtungen können bis zu 2 000 M je Einrichtungsgegenstand verausgabt werden. Diese Gegenstände dürfen nicht aus dem Bevölkerungsbedarf bezogen werden.“

§ 2

(1) Der § 4 erhält folgenden neuen Abs. 6:

„(6) Mit Zustimmung des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung ist die Zentralisierung von Mitteln zur Finanzierung der Unterhaltung von Einrichtungen des Kultur- und Sozialwesens, die von mehreren oder allen Betrieben des Kombines genutzt werden, möglich. Das betrifft insbesondere Einrichtungen der Kinderferienbetreuung und des betrieblichen Erholungswesens. Die Zentralisierung der Mittel soll in dem Betrieb des Kombines erfolgen, der Rechtsträger der betreffenden Einrichtung ist.“

(2) Der bisherige § 4 Abs. 6 wird Abs. 7.

§3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1986

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Beyreuther

Staatssekretär für Arbeit und Löhne

¹ (Erste) Verordnung vom 3. Juni 1982 (GBl. I Nr. 24 S. 427)